



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Internet: www.stva.sg.ch
E-Mail: info.winkeln.ch

Disposition: Montag bis Freitag 08:00 – 11:30 Uhr 13:30 – 17:00 Uhr

9425 Thal
Röteli 6
E-Mail: info.buriet@sg.ch
Fax: 058 229 92 61

8887 Mels
Wangser Bahnhofstr. 71
E-Mail: info.mels@sg.ch
Fax: 058 229 92 91

8722 Kaltbrunn
Uznacherstr. 72
E-Mail: info.kaltbrunn@sg.ch
Fax: 058 229 93 11

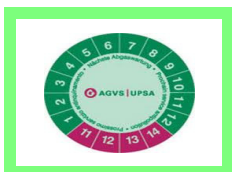
9245 Oberbüren
Industrie Halsen 4
E-Mail: info.oberbueren@sg.ch
Fax: 058 229 92 21

Import von Fahrzeugen

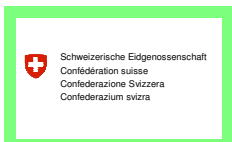
1. Allgemeine Informationen



Bevor ein importiertes Neufahrzeug (Personenwagen) erstmals in der Schweiz zugelassen werden kann, muss eine Bestätigung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) betreffend CO₂-Emissionen eingeholt werden. Informationen dazu erhalten Sie beim ASTRA unter www.astra.admin.ch/auto-co2



Motorfahrzeuge welche ab dem 1.1.1976 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, unterstehen der obligatorischen Abgaswartung. Besorgen Sie sich bei einem schweizerischen Markenvertreter oder bei der Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure ein Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den Einstelldaten, Sollwerten und Messbedingungen. Ausnahmen und weitere Information dazu erhalten Sie unter www.autoschweiz.ch



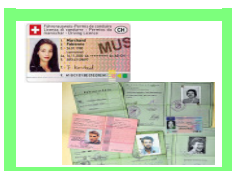
Für die Zulassung massgebend sind grundsätzlich die schweizerischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Einfuhr. Für die im Ausland bereits immatrikulierten Fahrzeuge gelten die schweizerischen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültig waren. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Verkehrszulassung.html



Informationen zu den Zollgebühren finden Sie bei der Eidg. Zollverwaltung unter www.ezv.admin.ch

Für Leasingfahrzeuge kann uns der Leasinggeber die Fahrzeugpapiere in der Regel direkt zustellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden. Nach der Immatrikulation senden wir die Papiere direkt an den Leasinggeber zurück.

Hinweis: Der Eigentumsvorbehalt wird im Fahrzeugausweis mit der Ziffer 178 (Halterwechsel verboten) vermerkt.



Bei Umzug in die Schweiz, muss innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei berufsmässigen Fahrten gelten spezielle Regelungen. Weitere Informationen darüber erhalten Sie unter www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Verkehrszulassung.html

2. Der Weg zum schweizerischen Kontrollschild

1. Zoll

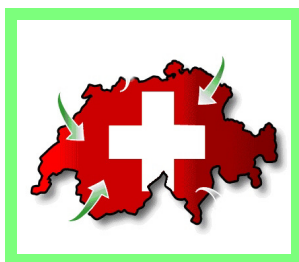
2. Unterlagen

3. Fahrzeugprüfung

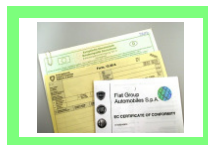
4. Zulassung



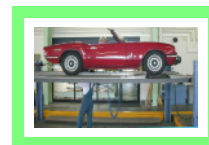
... der Weg zum schweizerischen Kontrollschild



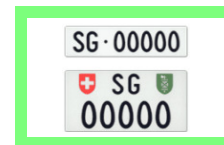
1. Zoll



2. Unterlagen



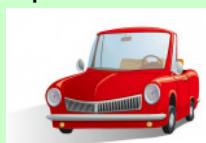
3. Fahrzeugprüfung



4. Zulassung

Variante 1

Import eines Fahrzeuges



Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden es beim schweizerischen Zoll an.

Das Fahrzeug darf mit ausländischen Kennzeichen in die Schweiz überführt werden.

Bitte beachten Sie dazu:

- Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung zu Zulassung bestehen,
- **Innerhalb von 30 Tagen seit der Einfuhr muss das Fahrzeug in der Schweiz immatrikuliert werden,**
- Nach Ablauf dieser Frist darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Sollte das Fahrzeug nicht mehr eingelöst sein, wenden Sie sich an die Zulassungsstelle im Ausland, für die Überführung.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis (wird auf Ihr Verlangen durch eine CH- Versicherungsgesellschaft ausgestellt)
- Prüfungsbericht Form. 13.20 A mit Zollstempel
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) bzw. techn. Fahrzeugdaten
- Bestätigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO2-Emissionen

Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter: www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/verkehrszulassung.html

Sie können die Unterlagen per E-Mail, Fax oder per Post an unsere Prüfstellen einreichen.

Spätestens bei der Fahrzeugprüfung müssen die Unterlagen im Original vorliegen.

Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin.

Das Fahrzeug kann nur an den Standorten:

- **Buriel-Thal,**
 - **Mels,**
 - **Kaltbrunn,**
 - **Oberbüren**
- vorgeführt werden.

Nach der Fahrzeugprüfung erhalten Sie schweizerische Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis.

Variante 2

Umzug in die Schweiz



Sie sind vom Ausland in die Schweiz gezogen und melden das Fahrzeug beim schweizerischen Zoll an.

Innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz immatrikuliert werden.

Bitte beachten Sie:

- Bis zur Immatrikulation in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung und ausländische Zulassung des Fahrzeuges bestehen.
- Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis (wird auf Ihr Verlangen durch eine CH- Versicherungsgesellschaft ausgestellt)
- Prüfungsbericht Form. 13.20 A mit Zollstempel
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) bzw. techn. Fahrzeugdaten
- Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut

(siehe Variante 1)

(siehe Variante 1)

Variante 3

Import eines Fahrzeuges (ohne Verzollung Form. 15.30)



Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden es beim schweizerischen Zoll an.

Ist das Fahrzeug von der Verzollung befreit, muss es innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) immatrikuliert werden.

Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung bestehen.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- Befristeter Versicherungsnachweis, welcher Sie von einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Bewilligung des Zollamtes für ein unverzolltes Fahrzeug (Form. 15.30 bzw. 15.40)

(siehe Variante 1)

(siehe Variante 1)

Unbefristete Kontrollschilder

Wenn Sie das Fahrzeug nachträglich verzollen, sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- Versicherungsnachweis, (wird auf Ihr Verlangen durch eine CH- Versicherungsgesellschaft ausgestellt)
- Befristeter Fahrzeugausweis und SG-Kontrollschilder
- Prüfungsbericht Form. 13.20 A mit Zollstempel
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Bestätigung des Zollamtes für Übersiedlungsgut

Das Fahrzeug muss in einer unserer Prüfstellen geprüft werden!